



Ihre Ansprechpartner

Ihre Ansprechpartner finden Sie im Erdgeschoss des Rathauses (Zimmer 3 bis 6) oder Sie erreichen Sie zu den Öffnungszeiten telefonisch unter 0591 9144-340, -341, -342, -343, -344 oder -345.

Wir sind für Sie da:

Montag bis Dienstag	9.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch und Freitag sowie nach Vereinbarung	9.00 Uhr - 12.30 Uhr

Anschrift

Stadt Lingen (Ems)
Standesamt
Elisabethstr. 14-16
Neues Rathaus, Erdgeschoss
49808 Lingen (Ems)

E-Mail: standesamt@lingen.de
Internet: www.lingen.de

Geburtsbeurkundung beim Standesamt Lingen (Ems)



Formalitäten im Überblick



STADT **LINGEN** EMS



••••• Liebe Eltern...

mit der Geburt eines Kindes sind immer auch einige **Formalitäten** verbunden. Eine der ersten ist die Anmeldung des Neugeborenen beim zuständigen Standesamt.

Über diese „**Geburtsbeurkundung**“ möchten wir Sie in diesem Faltblatt informieren.

Wir sind zuständig für die Beurkundung von Geburten im hiesigen Standesamtsbezirk (Stadtgebiet und Stadtteile).

Wenn Ihr Kind im St. Bonifatius Hospital geboren wird, erhalten wir automatisch von der Krankenhausverwaltung eine schriftliche Geburtsanzeige. Andernfalls ist die Vorlage einer Geburtsbescheinigung von Ihrer Hebamme oder dem Arzt/ der Ärztin erforderlich.

Die Anmeldung des Kindes muss dennoch in jedem Fall persönlich beim Standesamt vorgenommen werden.

••••• Information zur Vornamensgebung

Der/Die Vorname(n) Ihres Kindes wird/werden uns durch die Geburtsanzeige vom Krankenhaus übermittelt.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Vornamensgebung erst beim Standesamt beurkundet und damit rechtlich bindend wird. Nach der Eintragung der Vornamen im Geburtenregister sind grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich.

Im Rahmen der Geburtsanmeldung wird auch die Zulässigkeit der/des Vornamens geprüft. Grundsätzlich gilt: Für Knaben sollten nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen beurkundet werden. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, so wäre es ratsam, dem Kind einen weiteren Vornamen zu geben, der eindeutig einem Geschlecht zuzuordnen ist. Werden die Vornamen bei der Geburtsanzeige beim Standesbeamten noch nicht angegeben, so müssen sie innerhalb eines Monats nach der Geburt angezeigt werden.

Weitere Informationen und Antworten auf Ihre speziellen Fragen zur Geburtsanmeldung, Vaterschaftsanerkennung oder auch zum Namensrecht geben wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch. Deshalb unsere Bitte – setzen Sie sich mit uns in Verbindung, gerne auch schon vor der Geburt Ihres Kindes.

••••• Hinweis

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir in einem Faltblatt nicht alle Einzelheiten und Möglichkeiten aufzeigen können. Dies wäre zu unübersichtlich und führt eventuell auch zu Irrtümern oder Missverständnissen. Das gilt insbesondere auch bei ausländischer Staatsangehörigkeit der Eltern. Allein das Namensrecht gibt viele Möglichkeiten, bestimmt aber auch Einschränkungen.

••••• Sie sind miteinander verheiratet?

Dann bringen Sie für die Geburtsanmeldung bitte Ihr Familienstammbuch mit.

••••• Sie sind **nicht** miteinander verheiratet?

Vor der Geburt kann schon die Vaterschaftsanerkennung beurkundet werden. Damit diese wirksam wird, ist die Zustimmung der Kindesmutter aufzunehmen – auch das ist schon vor der Geburt möglich! Bringen Sie hierzu bitte Ihre eigenen Geburtsurkunden und Ausweise (oder Pässe) mit. Diese Erklärungen sind persönlich von den Eltern abzugeben, eine Vollmacht o.ä. reicht nicht aus.

